



## Antwortformular: Härtefallverordnung 2022

### Stellungnahme von

Kanton / Organisation : Kanton Luzern / Finanzdepartement  
Kontaktperson : Natanael Rother  
Telefon : 041 228 66 71  
E-Mail : natanael.rother@lu.ch

#### Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **17. Januar 2022** an folgende E-Mail Adressen: [Marianne.Widmer@efv.admin.ch](mailto:Marianne.Widmer@efv.admin.ch); [Lukas.Hohl@efv.admin.ch](mailto:Lukas.Hohl@efv.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!**

## Allgemeine Bemerkungen

Insgesamt ist die vorgeschlagene Vereinheitlichung der Berechnung der Beiträge positiv zu beurteilen. Daneben sind jedoch insbesondere folgende Anmerkungen hervorzuheben:

1. Der Verordnungsentwurf stellt bisher nicht ausreichend sicher, dass die Zulassungsbedingungen zur Härtefallmassnahme schweizweit für Unternehmen jeglicher Grössenordnung einheitlich geregelt werden. Grund dafür ist, dass mit der Inanspruchnahme von Kurzarbeitsentschädigung, respektive Erwerbsersatzentschädigung zwar neue Vorgaben eingeführt wurden, gleichzeitig aber nicht klar geregelte Ausnahmen vorgeschlagen werden. Der Bezug zur Kurzarbeitsentschädigung, respektive zur Erwerbsersatzentschädigung ist daher zu streichen.
2. Übermässiger Spielraum der Kantone ist aus Sicht des Kanton Luzerns auch in Bezug auf die Finanzierung äusserst anspruchsvoll. Können die Mittel nicht als gebundene Ausgaben deklariert werden, wäre aus kreditrechtlichen Gründen (obligatorische Referenden und damit verbunden die Durchführung einer Volksabstimmung) mit einer deutlich verzögerten Unterstützung der Betriebe zu rechnen. Je klarer die Vorgaben sind, desto weniger besteht die Gefahr solcher Verzögerungen und damit weiteren Unterschieden zwischen den Kantonen.
3. Die geforderte Plausibilisierung der Selbsthilfemassnahmen führt nach unserer Einschätzung zu einem übermässigen bürokratischen Aufwand. Die notwendigen subjektiven Einschätzungen stellen zudem eine Gleichbehandlung der Unternehmen und eine möglichst verzerrungsarme Umsetzung in Frage.
4. Neben den Covid-Krediten, der Kurzarbeitsentschädigung und der Erwerbsausfallentschädigung hat sich die Härtefallmassnahme zu einem tragenden Pfeiler der schweizerischen Stabilisierungsinstrumente entwickelt. Im Gegensatz zu den langjährig bestehenden Instrumenten gilt es im Bereich der Härtefallmassnahmen die aktuell noch bestehenden Zielkonflikte zwischen effektiver Umsetzung (möglichst rasche Unterstützung) und effizienter Umsetzung (möglichst zielgenaue Unterstützung) teilweise noch auszuräumen. Wir erwarten, dass dieser Prozess mit allen Beteiligten angestossen wird. Die Umsetzung des nun vorgeschlagenen Unterstützungsmodells wird vollständig neue Berechnungen und substanzielle Überarbeitungen unseres etablierten Systems und unserer Prozesse bedürfen. Mit dem Ziel der Weiterentwicklung der Härtefallmassnahme sind wir bereit, den damit verbundenen Mehraufwand in Kauf zu nehmen. Der Mehraufwand lässt sich jedoch nur dann rechtfertigen, wenn die anzustrebende schweizweite Vereinheitlichung auch tatsächlich erreicht wird.

### 1. Abschnitt: Grundsatz

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 1	Artikel 1 Absatz 1: Das in den Erläuterungen erwähnte Anrechnen von verrechenbaren Beiträgen von Gemeinden könnte zu einer Vermischung der Verantwortlichkeiten zwischen Kanton und Gemeinden führen. Im Sinne der Aufgabenteilung zwischen den Staatsebenen scheint das nicht erstrebenswert.

	Artikel 1 Absatz 2 lit. b nennt die Beschäftigung von eigenem Personal als Bedingung. In Artikel 2 wird auf die Artikel 2 bis 5b der Covid-Härtefallverordnung in der Fassung vom 18. Dezember 21 verwiesen, in der die Mehrheit der Lohnkosten in der Schweiz gefordert wird. Es stellt sich die Frage, welche der beiden Vorgaben gilt.
--	---

## 2. Abschnitt: Anforderungen an die Unternehmen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Anforderungen gemäss Härtefallverordnung 20/21 (Art. 2 Abs.1)	Der Verweis auf Artikel 2 bis 5b der Härtefallverordnung vom 25. November 2020 beinhaltet die erleichterten Zugangsbedingungen für Betriebe, die vormals behördlich geschlossen waren. Diese Ungleichbehandlung ist nicht unproblematisch, zumal aktuell keine behördlichen Schliessungen mehr vorliegen. Im gleichen Verweis enthalten ist zudem die bisherige Vorgabe betreffend Gründungszeitpunkt. Damit werden jüngere Betriebe benachteiligt. Es ist zu bedenken, dass damit ältere Betriebe gegenüber ihren jüngeren Mitbewerbern einen substantziellen Vorteil erhalten.
Aktualitätsbezug: Bezug Kurzarbeit/ Corona-Erwerbsausfall oder anderer, vom Kanton zu definierender Beleg, dass Fortführung Unternehmenstätigkeit gefährdet (Art. 2 Abs. 2)	<p>Aktuell ist nicht sichergestellt, dass die Zulassungsbedingungen schweizweit einheitlich sind. Dies deshalb, weil die Gefährdung der Fortführung der Unternehmung nicht abschliessend definiert ist. Es ist zudem zu bedenken, dass damit Unternehmen, die sich suboptimal aufgestellt haben gegenüber besser aufgestellten Mitbewerbern bevorteilt werden.</p> <p>Der Bezug von Kurzarbeitsentschädigung oder Erwerbsentschädigungen lässt sich nicht zwingend einer Gefährdung der weiteren Unternehmensweiterführung gleichstellen. Dies insbesondere deshalb, weil in diesen beiden Gefässen weder die finanzielle Gesundheit, noch die mittel- oder langfristige Prognose für ein Unternehmen relevante Zulassungsbedingungen sind. Vielmehr haben verschiedene politische Diskussionen wiederholt bestätigt, dass z.B. die Kurzarbeitsentschädigung auch Betrieben offen steht, die z.B. massgebliche Dividenden ausschütten.</p> <p>Es ist zu erwarten, dass kleine Unternehmen auf die tiefere Produktivität pro Arbeitskraft nicht immer mit der Inanspruchnahme von Kurzarbeitsentschädigungen/Erwerbsausfallentschädigung reagieren können. Dies deshalb, weil damit die kritische Grenze des mindestens vor Ort benötigten Personals unterschritten werden könnte. Es ist fraglich, ob dieses allenfalls flächendeckende Problem als «Ausnahmefall» gelten kann, wie er in der Verordnung erwähnt ist. Der Kanton Luzern erwartet, dass diese potenzielle Verzerrung schweizweit einheitlich ausgemerzt wird.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Kausalität zwischen behördlichen Massnahmen und wirtschaftlichen Einbussen schliesst aus, dass auch eine Veränderung der Nachfrage ohne direkte behördliche Massnahme zu erheblicher Umsatzreduktion und damit allenfalls zu ungedeckten Fixkosten führen kann.</p>

Anforderung Ergreifen von Selbsthilfemassnahmen (Art. 2 Abs. 3)	Es wird in der Praxis nahezu unmöglich sein, «zumutbare Selbsthilfemassnahmen» messbar zu definieren. Die bisherigen Unterlagen nennen zwar den Ausweg, wonach sich Kantone auf Selbstdeklarationen der Betriebe beschränken können. Zugleich wird aber gefordert, dass diese Angaben plausibilisiert würden. Ohne subjektive Einschätzung und damit grossen Unterschieden zwischen Kantonen und allenfalls auch im Zeitverlauf liesse sich diese Vorgabe nicht umsetzen. Es besteht die Gefahr, dass den Bürgerinnen und Bürger eine Art von Unterstützungsmassnahme vorgetäuscht wird, die sich in der Praxis nicht zweckmässig umsetzen lässt.
Anforderung Schaustellende (Art. 2 Abs. 4)	Mit der aktuell aufgeführten erleichterten Zulassung von Betrieben der Schaustellerbranche wird eine Ungleichbehandlung von Unternehmen eingeführt, die sich inhaltlich nicht begründen lässt. Die bisherige Umsetzung der Härtefallmassnahme hat gezeigt, dass jede zu starre Unterscheidung von Branchen oder Betriebstypen zu Abgrenzungsproblemen führt. Zum einen, weil Betriebe in mehreren Branchen tätig sind, zum anderen aber auch, weil z.B. Zulieferer genauso betroffen sein können von den Folgen wie die Endverkäufer.
Einschränkung der Verwendung (Dividendenverbot etc.) (Art. 3)	Keine Bemerkungen.

### 3. Abschnitt: Anforderungen an die Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Hilfen ausschliesslich als nicht rückzahlbare Beiträge (Art. 4)	Dieser Passus wird explizit unterstützt. Dies unter der Bedingung, dass nach wie vor die Vorgaben der bedingten Gewinnbeteiligung umgesetzt werden.
Monatliche Beiträge an ungedeckte Kosten bis zu den Obergrenzen gemäss Art. 5 Abs. 1	Es stellt sich die Frage, weshalb die Obergrenze (für einen einheitlichen Zeitraum betrachtet) in der neuen Härtefallverordnung erhöht wurde. Bis anhin galt eine Obergrenze von 20 Prozent des Umsatzes des Vorjahres für einen Unterstützungszeitraum von insgesamt 18 Monaten. Die nun angegebenen 1,5 Prozent pro Monat würden auf ebenfalls 18 Monate 27 Prozent ergeben. Der Grund für diese relative Erweiterung bleibt unklar. Zudem steht eine Erhöhung der Obergrenze pro Monat im Widerspruch zum ebenfalls geäusserten Ziel, die Selbsthilfemassnahmen der Betriebe zu fördern. Es ist zu erwarten, dass dieser Anreiz eine möglicherweise reduzierende Wirkung durch die Vorgaben betreffend Selbsthilfemassnahmen überdeckt.  Im Verordnungsentwurf wird suggeriert, dass fortan monatliche Zahlungen an Betriebe möglich sein sollen. Verständlicherweise wird das in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft eine entsprechende Erwartungshaltung fördern. Die zugleich ebenfalls

	<p>geforderte detaillierte Plausibilisierung der Selbsthilfemassnahmen läuft diesem Ziel aber zuwider. Wir erwarten daher, dass eine quartalsweise Auszahlung nicht nur ermöglicht, sondern explizit genannt wird.</p>
<p>Dauer der Hilfen bis Juni 2022. Ist hier eine kürzere Frist angezeigt? (Art. 5 Abs. 1)</p>	<p>Aus unserer Sicht reicht vorerst die Unterstützung bis Ende März 2022 aus. Danach ist die Situation zu evaluieren und insbesondere für besonders betroffene Branchen (z.B. Eventbranche und Schausteller) eine Verlängerung zu prüfen.</p> <p>Wir erwarten zudem, dass die neue Verordnung nicht erst per 1. Januar 2022, sondern rückwirkend auf die gesamte aktuelle Welle angewandt wird. Das heisst, es soll eine Unterstützung von 1. Oktober 2021 an möglich sein.</p>
<p>Berücksichtigt wird nur liquiditätswirksamer Aufwand (Art. 5 Abs. 2)</p>	<p>Insbesondere im Sinne der schweizweiten Vereinheitlichung wird diese Vorgabe unterstützt.</p>
<p>Möglichkeit zur Reduktion der Beiträge bei Nichtergreifen von Selbsthilfemassnahmen (Art. 5 Abs. 3)</p>	<p>In den bisherigen Unterlagen werden die Selbsthilfemassnahmen weder ausreichend operationalisiert, noch schweizweit vereinheitlicht. Beides wäre jedoch zwingende Bedingung, um einen solchen Passus zweckmässig umsetzen zu können. Festzuhalten bleibt zudem, dass solche Einschränkungen zwangsweise auf subjektiver Einschätzung beruhen müssten und daher im Sinne der Gleichbehandlung und möglichst wenig marktverzerrenden Umsetzung der Härtefallmassnahme in Frage zu stellen sind.</p> <p>Gemäss den Erläuterungen sollen Kantone die Möglichkeit haben, Beiträge um den Beitrag zu kürzen, um den sich der Unterstützungsbetrag bei zumutbarer Selbsthilfemassnahme reduziert hätte. In der Praxis würde das konkret heissen, dass die Kostenstrukturen von Betrieben verlässlich optimiert werden müssten. Das würde nicht nur einen enormen bürokratischen Aufwand bedingen, sondern wäre zumeist auch mit einer gewissen Beliebigkeit verbunden. Zum einen, weil keine schweizweiten Standards bestehen und zum anderen, weil die Erfolgsaussichten von flächendeckenden Optimierungen von Kostenstrukturen privater Unternehmen von zentraler Stelle als sehr gering eingeschätzt werden müssen.</p> <p>Bezüglich der Weiterführung der Geschäftstätigkeit ist insbesondere zu klären, was bei einer Aufgabe der Geschäftstätigkeit in Zukunft geschehen soll. Ebenfalls unklar bleibt mit der aktuellen Vorgabe, was z.B. bei einer substanziellen künftigen Reduktion geschehen soll.</p>
<p>Durchschnittlicher Jahresumsatz (Art. 5 Abs. 4)</p>	<p>Keine Bemerkungen.</p>
<p>Art. 5 Abs. 5</p>	<p>Keine Bemerkungen.</p>

Gewinnbeteiligung bei grossen Unternehmen (Art. 6)	Keine Bemerkungen.
Art. 7	Zu lit. e: Der Kanton Luzern erwartet, dass der der Bund den Kantonen die Quartalsabrechnungen der MWST-Zahlen fortan mit allen Details zeitnah zustellen kann. Bereits jetzt war zwar der Zugang zu Daten möglich, jedoch nicht mit allen Details, die auf den Abrechnungen ersichtlich sind.  Zu lit e: Gemäss den neuen Vorgaben der Beitragsberechnung wird nicht eine Umsatzeinbusse, sondern ungedeckte Fixkosten geltend gemacht.
Art. 8	Keine Bemerkungen.
Frist für Gesuche: 30. September 2022 (Art. 9)	Keine Bemerkungen.
Art. 10	Keine Bemerkungen.

#### 4. Abschnitt: Verfahren und Zuständigkeiten

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 11	Keine Bemerkungen.
Art. 12	Keine Bemerkungen.

#### 5. Abschnitt: Beiträge des Bundes und Berichterstattung der Kantone

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 13	Keine Bemerkungen.
Vertragsabschluss bis 31. Mai 2022 (Art. 14 Abs. 1)	Keine Bemerkungen.

Art. 14 Abs. 2	Keine Bemerkungen.
Rechnungsfrist und Zahlungszeitpunkt (Art. 15 insb. Abs. 2 und 3)	Keine Bemerkungen.
Berichterstattung bis Mitte 2022 monatlich, danach und bis Ende 2022 quartalsweise, danach halbjährlich (Art. 16 insb. Abs. 3)	Keine Bemerkungen.
Art. 17	Keine Bemerkungen.

## 6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema	Bemerkung/Anregung
Art. 18	Keine Bemerkungen.
Art. 19	Keine Bemerkungen.

## Zusatz (für Kantone): Finanzieller Bedarf

Thema	Bemerkung/Anregung
Wie hoch schätzen Sie den finanziellen Bedarf (Gesamtbetrag Bund und Kanton) für das Härtefallprogramm 2022 in Ihrem Kanton? (Annahme: Kein Lockdown)	Wir sind bisher von Gesuchen von 1'000 Betrieben ausgegangen. Das entspräche rund 50 Prozent der bisher eingegangenen Anträge. Skaliert auf sechs Monate würden so bei bisherigem Bedarf rund 40 Millionen Franken resultieren.